

**Zusammenfassende
Erklärung
nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch**

Erarbeitet durch:
Forschungs- und Informations-Gesellschaft für
Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH (FIRU mbH),
Kaiserslautern

**Bebauungsplan Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“ im Stadt-
teil Neunkirchen
14. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreis-
stadt Neunkirchen**

Stand: Satzungsbeschluss und Billigungsbeschluss Stadtrat 25.05.2020

Gliederung

1	Allgemeines	3
2	Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)	3
3	Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung auf Bebauungsplanebene waren	4
4	Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB)	6
5	Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	7
6	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) (§3 Abs. 2 BauGB).....	7
7	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB).....	13
8	Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB	13

1 Allgemeines

Die Erklärung zum Umweltbericht nach § 10 Abs. 4 BauGB dient der Dokumentation der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanteiländerung Berücksichtigung gefunden haben.

1.1 Daten zum Planverfahren:

Das Verfahren lief in folgenden Schritten ab:

- Aufstellungsbeschluss: 29.08.2018
- Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB: Schreiben vom 26.06.2019 zur Äußerung bis zum 16.08.2019 aufgefordert
- Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB: Pressekonferenz und öffentliche Stadtratssitzung am 19.06.2019, danach frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 05.07.2019 bis zum 16.08.2019
- Formelle Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 05.02.2020 bis zum 06.03.2020
- Formelle Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: mit Schreiben vom 03.02.2020; zur Äußerung bis zum 06.03.2020 aufgefordert.
- Satzungsbeschluss, Billigungsbeschluss: 25.05.2020

Für den Planbereich ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“ erforderlich. Das Areal ist im Norden mit Hallenstrukturen bebaut. Der derzeit rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ 1. Änderung setzt im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Baugebietsarten, Grünflächen und ergänzende Regelungen fest, die dem Planungsziel entgegenstehen, sodass die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Realisierung des Vorhabens zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist. Gleichzeitig soll der Bebauungsplan Nr. 91 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 aufgehoben werden, da seine städtebaulichen Zielvorstellungen überholt bzw. zu keiner Zeit vollständig umgesetzt worden sind. Zur Realisierung der großflächigen Einzelhandelseinrichtung inkl. ergänzender Nutzungen wie SB-Tankstelle und SB-Waschplätze sind Sondergebietsfestsetzungen notwendig. Die zu entwickelnden Bereiche entlang der Saarbrücker-Straße bedürfen ebenfalls einer veränderten bauplanungsrechtlichen Festsetzung, um die Konzeption eines eingeschränkten gewerbe- und dienstleistungsaffinen Standortes umzusetzen. Zur Erschließung des Standortes werden die im Bestand befindlichen Verkehrsflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der gültige Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren und dessen Verfahrensschritte geändert (Teiländerung im Parallelverfahren). Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden an die Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“ angepasst.

2 Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen den üblichen Standards.

3 Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung auf Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanebene waren

Die Kreisstadt Neunkirchen beabsichtigt am Standort „Hüttenpark I“ zwischen Gebläsehalle, Saarbrücker Straße und der Königsbahnstraße die städtebauliche Neuordnung und Entwicklung der derzeit überwiegend als Stellplatzflächen genutzten Bereiche vorzunehmen. Neben der zukünftigen bauplanungsrechtlichen Entwicklung der bestehenden Hallenstrukturen im Norden des Plangebiets für hochwertige Dienstleistungseinrichtungen werden zwei Sondergebiete festgesetzt, welche dem großflächigen Einzelhandel (SB-Warenhaus) und der Entwicklung von ergänzenden Nutzungen (SB-Tankstelle und SB-Waschplätze) dienen. Das Vorhaben des SB-Warenhauses gilt als ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben mit einer Verkaufsfläche von bis zu 7.800 m². Die externe Erschließung des Einzelhandelsvorhabens erfolgt über zwei Zufahrten an der Königsbahnstraße. Eine der Zufahrten ist für den Kundenverkehr mit Ein- und Ausfahrt vorgesehen. Über diesen Zufahrtsbereich wird auch die Zufahrt zur Gebläsehalle sichergestellt. Die im Norden geplanten Dienstleistungseinrichtungen entlang der Saarbrücker-Straße werden ausschließlich über die Saarbrücker Straße erschlossen.

Beeinflussungen der Umwelt durch das geplante Vorhaben

Auf der Basis der technischen Merkmale des geplanten Vorhabens wurden vorhabenspezifische Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Potenzial zur Verursachung von Auswirkungen in der Umwelt untersucht und auf ihre Relevanz bewertet. Anhand der relevanten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren wurde systematisch abgeschätzt, welche Schutzgüter in welcher Intensität von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Entsprechend dieser Einschätzung sind für das geplante Vorhaben insbesondere folgende Wirkfaktoren relevant:

- Flächenverbrauch (Versiegelung)
- Emissionen von Gewerbe- und Verkehrslärm
- Emissionen von Luftschadstoffen

Für diese Wirkfaktoren wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt, auf welchen die Darstellung der Umweltauswirkungen beruht.

Folgende Gutachten wurden im Rahmen der Umweltprüfung ausgewertet:

Schalltechnische Untersuchung

FIRU GfU - Gesellschaft für Immissionsschutz mbH. (19. November 2019). Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“ Stadt Neunkirchen.

Gutachten zu Boden und Baugrund

Erbaulaboratorium Saar GmbH. (14.04.2019). Globus-Markt in Neunkirchen - Hüttenpark Altlastengefährdungsabschätzung - Orientierende Untersuchung Geotechnische Untersuchung (finale Fassung) und Vorgutachten zur Baumaßnahme

Verkehrsuntersuchung

Kohns PLAN GmbH. (Dezember 2019). Verkehrsuntersuchung zum Ansiedlungsvorhaben „Hüttenpark“ an der Königsbahnstraße und Saarbrücker Straße in Neunkirchen.

Auswirkungsanalyse zum Einzelhandel

Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH. (13.11.2019). Auswirkungsanalyse Errichtung eines Globus SB-Warenhaus in der Kreisstadt Neunkirchen.

Natur und Umwelt

PCU Partnerschaft, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, (April 2020)

PCU Partnerschaft, Fachbeitrag Artenschutz, (Dezember 2019)

Gutachten zu Klima und Lufthygiene

Spacetac Steinicke & Streifeneder Umweltuntersuchungen. (November 2019). Fachgutachten Klima und Lufthygiene GLOBUS, Neunkirchen-Hüttenpark.

Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung auf Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanebene waren:

Auswirkungen auf **Tiere und Pflanzen** werden durch die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes, wie die Festsetzung entsprechender Maßnahmenflächen sowie die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes kompensiert.

Die **Versiegelung des Bodens** kann nicht vermieden bzw. verringert werden. Allerdings war hier auch vor der Durchführung des Vorhabens keine außergewöhnlich hohe Bodenqualität vorhanden. Die Versiegelung hat daher zwar negative Auswirkungen auf den Boden, gleichzeitig gehen von der Versiegelung allerdings auch positive Auswirkungen vor dem Hintergrund vorhandener Bodenbelastungen auf das Schutzgut Grundwasser aus. Durch die Versiegelung kann der Schadstofftransport verlangsamt beziehungsweise verhindert werden. Mit bestehenden Bodenbelastungen wird während der Baumaßnahme umgegangen. Damit verbessert sich die Situation im Gebiet.

Als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Geräuschverhältnisse im Plangebiet und in der Umgebung wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Diese waren sowohl in Bezug auf den Verkehrslärm als auch in Bezug auf den Gewerbelärm durch Geräuschemissionen erforderlich. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich in Bezug auf den Gewerbelärm nicht die Erforderlichkeit ergibt, Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen umzusetzen. In Bezug auf den Verkehrslärm gilt es festzustellen, dass in der näheren Umgebung des Vorhabens keine Beurteilungspegel von über 70 dB(A) auftreten und sich somit auch nicht die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen bezogen auf die Verkehrslärmeinwirkungen in der näheren Umgebung ergibt.

Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes hat sich die Stadt Neunkirchen demnach bereits umfangreich mit der vorliegenden Konfliktsituation entlang des Straßenabschnitts Königstraße auseinandergesetzt und gewährleistet mit der konkreten Maßnahmenbenennung an den definierten Handlungsschwerpunkten Abhilfemaßnahmen.

Zudem begründet die Stadt Neunkirchen somit eine Selbstverpflichtung welche den an dem Straßenabschnitt Königstraße gelegenen Wohneinheiten (oder sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen) perspektivisch eine Verbesserung der Lärmbelastung bringen wird. Unter Berücksichtigung dieser im Lärmaktionsplan beschriebenen Maßnahmen und der geringen zusätzlichen Lärmbelastung, kann die geringfügige rechnerische Erhöhung der Lärmbelastung an dem stark belasteten Straßenabschnitt als noch zumutbar bewertet werden.

Aus klimatisch/lufthygienischer Sicht ergeben sich keine unmittelbaren Konsequenzen durch die im Bebauungsplan als zulässig festgesetzten Nutzungen.

Insgesamt ergeben sich zwar teilweise erhebliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter, die allerdings im Rahmen von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden können.

Standortalternativen:

Der Standort Hüttenpark I wurde im Rahmen einer Standortalternativenprüfung als der am besten für das SB-Warenhaus und den ergänzenden Nutzungen geeignete Standort ausgewählt. War der Standort Hüttenpark I im Jahr 2015 auf Grund eigentumsrechtlicher Verhältnisse und im Hinblick auf dessen Größe zur Ansiedlung des Vorhabens als nicht geeignet bewertet worden, so haben sich in der Zwischenzeit die eigentumsrechtlichen Verhältnisse sowie die geplante Ansiedlungsgröße weiterentwickelt, sodass der Standort einen flächenmäßig größeren Umgriff beinhaltet und das Vorhaben in der Konsequenz realisierbar ist.

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurden die für das Vorhaben spezifischen Standortvoraussetzungen bestehend sowohl aus vorhabenbezogenen als auch aus städtebaulichen und raumordnerischen Kriterien überprüft. Im Ergebnis wurde abwägend festgestellt, dass der Standort Hüttenpark I zur Vorhabenansiedlung der geeignetste Standort darstellt und sich demnach keine weiteren Standortalternativen ergeben.

Insbesondere die gute regionale und überregionale Verkehrsanbindung durch den mittelba-

ren Anschluss an die B 41 und damit auch an die Bundesautobahn BAB 8 zählen zu den Standortvorteilen der Fläche. Darüber hinaus verfügt der Standort über geringe umweltfachliche Restriktionen (Schutzgebiete etc.). Ferner stellen die sofortige Verfügbarkeit der Fläche sowie die städtebauliche Eignung für das geplante Vorhaben in Kombination mit der ausreichenden Flächengröße einen gewichtigen Faktor dar. Zudem befindet sich die Fläche im integrierten Siedlungszusammenhang im Innenstadtbereich sowie gemäß Einzelhandelskonzept im zentralen Versorgungsbereich der Kreisstadt Neunkirchen. Dadurch werden zahlreiche Synergie- und Kopplungseffekte erzielt und die Innenstadtlage Neunkirchens gleichzeitig in ihrer Attraktivität gesteigert. Aus raumordnerischer Sicht ist der Standort ebenfalls geeignet, da alle landesplanerischen Ge- und Verbotstatbestände des LEP Siedlung eingehalten werden. Durch den räumlichen und funktionalen, integrierten Siedlungszusammenhang werden keine weiteren Außenbereichsflächen in Anspruch genommen. In der Gesamtschau aller Bewertungs- und Beurteilungskriterien sowie vor dem Hintergrund der funktionalen Verflechtungen des Standortes mit dem Innenstadtbereich Neunkirchens ist der Standort Hüttenpark am besten zur Ansiedlung des Vorhabens geeignet.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB)

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Pressekonferenz und der öffentlichen Stadtratssitzung am 19.06.2019 über den Sachstand zur Projektentwicklung im Bereich des Standortes Neunkirchen Hüttenpark informiert. Im Nachgang zur Informationsveranstaltung (Pressekonferenz) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zwei Stellungnahmen ein. Es wurde mit Blick auf umweltrelevante Belange vorgetragen, dass das Thema der verkehrlichen Erschließung nicht abschließend betrachtet worden sei. Zudem wurde darauf verwiesen, dass die Lärmsituation in Bezug auf den Verkehrslärm nicht ausreichend betrachtet worden sei.

Ergänzend wurden die Themen Artenschutz und Ausgleich angesprochen, wonach diese zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht abschließend bewertet worden seien. Ebenso sei die Standortalternativenprüfung nicht ausreichend betrachtet worden.

Hierzu gilt es festzustellen, dass zur Überprüfung potentieller Lärmbelastungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassenden Untersuchungen unternommen worden sind, mit dem Ergebnis, dass sich auf Ebene des Bebauungsplanes keine weitergehende Erforderlichkeit zur Festsetzung oder Festlegung von ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen ergibt.

In diesem Zusammenhang wurden auch im Rahmen der Verkehrsuntersuchung die relevanten Knotenpunkte untersucht und bei Bedarf geeignete Maßnahmen definiert, um eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte und Straßenabschnitte sicherzustellen.

Zudem wurde mittels Fachgutachten zum Klima festgestellt, dass mit der Umsetzung der Planung kaum klimatische Auswirkungen für die Umgebung zu erwarten sind.

Im Rahmen der Fortschreibung der Planung wurden die artenschutzrechtlichen Belange konkretisiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens wurde eine umfängliche Standortalternativenprüfung durchgeführt, die im Ergebnis auch in die Bauleitplanung eingeflossen ist. Demnach befindet sich im Stadtgebiet der Kreisstadt Neunkirchen kein geeigneterer Standort für die vorgesehene Planung.

5 Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden folgende umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben:

Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) verwies in seiner Stellungnahmen auf die Themenbereiche Grundwasser- und Bodenschutz, Abwasserentsorgung, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz sowie Luftreinhaltung. Die in der Stellungnahme benannten Belange wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits umfänglich beachtet, sodass sich keine Konsequenzen aus der Stellungnahme ergaben. Ergänzend verwies das LUA auf den Themenkomplex Natur- und Artenschutz. Die Anregungen zu Fledermäusen etc. wurden in die Erstellung der Artenschutzrechtlichen Untersuchung eingestellt.

Die Landwirtschaftskammer des Saarlandes verwies in der Stellungnahmen auf die Problematik der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen als externe Ausgleichsmaßnahmen. Der Belang wurde beachtet, da keine landwirtschaftlichen für den externen Ausgleich in Anspruch genommen wurden.

Der Naturschutzbeauftragte für das Revier Münchwies, verwies in der Stellungnahme auf ein Uhu-paar im Planbereich, welches in einem Brutkasten am Gasometer brütet. Dieser Belange wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung und im Zuge der Planungen zum Rückbau des Gasometers beachtet und mit geeigneten Maßnahmen belegt.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) (§3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Neunkirchen hat die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 05.02.2020 bis zum 06.03.2020 beteiligt. Der Zeitraum der Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Als Unterlagen mit umweltbezogenen Inhalten lagen bereits vor und wurden mit offen gelegt:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahme / Information / Urheber
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	Angaben zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insbesondere zu Aspekten Lärm, Lufthygiene	Begründung mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 129 sowie der 14. Flächennutzungsplanteiländerung (Dezember 2019)
	Untersuchung des Prognosen-ullfalls und des Prognoseplan-falls Prognose zur zukünftigen Ver-kehrsbelastung, insbesondere bezogen auf relevante Kno-tenpunkte	Verkehrsuntersuchung zum Ansiedlungsvorhaben „Hüt-tenpark“ an der Königsbahn-straße und Saarbrücker Stra-ße in Neunkirchen. Neunkir-chen (Dezember 2019), Kohns PLAN GmbH
	Darstellung der Emissionen infolge des Quell- und Zielver-kehrs	Schalltechnische Untersu-chung zum Bebauungsplan Nr. 129 „Stadtkernerweite-

	<p>Hinweis auf Erhöhung der Lärmemissionen</p> <p>Hinweise zur Überschreitung und Einhaltung der Immissionsrichtwerte</p> <p>Hinweis auf Immissionsrichtwerte im Tages- und Nachtzeitraum</p> <p>Ermittlung der Schallimmissionspegel</p>	<p>rung II“ Stadt Neunkirchen (November 2019), FIRU Gfi - Gesellschaft für Immissionsschutz mbH</p>
	<p>Hinweis auf Altlastenverdachtsflächen</p> <p>Hinweis auf Bodenbelastungen und deren Umgang</p>	<p>Globus-Markt in Neunkirchen - Hüttenpark Altlastengefährdungsabschätzung - Orientierende Untersuchung Geotechnische Untersuchung (finale Fassung) und Vorgutachten zur Baumaßnahme Aktualisierung und Erdbaulaboratorium Saar GmbH. (08.11.2019). Globus-Markt in Neunkirchen - Hüttenpark Altlastengefährdungsabschätzung - Orientierende Untersuchung Geotechnische Untersuchung (finale Fassung) und Vorgutachten zur Baumaßnahme Nachtrag zum Lageplankonzept 29.05.2019, Erdbaulaboratorium Saar GmbH</p>
	<p>Hinweise zu Lärmimmissionen</p> <p>Hinweise zum Verkehr und dessen Auswirkungen</p> <p>Hinweis auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</p>	<p>Bürgerstellungnahme vom 15.08.2019</p>
	<p>Hinweise zu Lärmimmissionen</p> <p>Hinweise zum Verkehr und dessen Auswirkungen</p>	<p>Raumordnerische Beurteilung zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Globus SB-Warenhaus“ in der Kreisstadt Neunkirchen vom 05.12.2019</p>
<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>	<p>Darlegung zum Umgang mit Tieren und Pflanzen sowie deren Schutz, Pflege und Entwicklung</p>	<p>Begründung mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 129 sowie der 14. Flächennutzungsplanteiländerung (Dezember 2019)</p>
	<p>Informationen zur faunistischen Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens, insbesondere</p>	<p>Fachbeitrag Artenschutz, Bebauungsplan Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“ im Stadtteil Neunkirchen (No-</p>

	zu Brutvogelarten und Säugertieren	vember 2019), PCU Partnerschaft
	Hinweis zum Natur- und Artenschutz Hinweis zu Ausgleichserfordernissen Hinweis auf Landschaftspflege	Bürgerstellungnahme vom 15.08.2019
	Hinweise zum Natur- und Artenschutz (Rodung)	Stellungnahme Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt vom 07.08.2019
	Hinweis auf Uhupaar an Gasometer und den Umgang im weiteren Verfahren	Stellungnahme Naturschutzbeauftragter Revier Münchwies vom 26.07.2019
	Hinweis auf umweltrelevante Auswirkungen auf raumordnerischer Ebene sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Raumordnerische Beurteilung zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Globus SB-Warenhaus“ in der Kreisstadt Neunkirchen vom 05.12.2019
Boden	Angaben zu den Auswirkungen der Planung sowie zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Bodens Angaben zum Umgang mit Niederschlagswasser	Begründung mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 129 sowie der 14. Flächennutzungsplanteiländerung (Dezember 2019)
	Hinweise zu Bodentypologie und Beschaffenheit Hinweis zu Altlastenverdachtsflächen Angaben zur vorhandenen und geplanten Versiegelung und den damit einhergehenden Folgen für den Boden	Globus-Markt in Neunkirchen - Hüttenpark Altlastengefährdungsabschätzung - Orientierende Untersuchung Geotechnische Untersuchung (finale Fassung) und Vorgutachten zur Baumaßnahme Aktualisierung und Erdbaulaboratorium Saar GmbH. (08.11.2019). Globus-Markt in Neunkirchen - Hüttenpark Altlastengefährdungsabschätzung - Orientierende Untersuchung Geotechnische Untersuchung (finale Fassung) und Vorgutachten zur Baumaßnahme Nachtrag zum Lageplankonzept 29.05.2019, Erdbaulaboratorium Saar GmbH
	Hinweis die Vermeidung von Versiegelung, den Flächenverbrauch und den Umgang mit	Bürgerstellungnahme vom 15.08.2019

	Boden betreffend.	
	Hinweis auf Aufschüttungen im Plangebiet, auf die Bodenbeschaffenheit, auf Grundwasserspiegel, auf Bodenbelastungen und deren Umgang, auf Umwelt- und Arbeitsschutz	Stellungnahme Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 27.08.2019
	Hinweis zum Munitionsfunden	Stellungnahme Landespolizeipräsidium vom 08.07.2019
Wasser	Angaben zum Schutz des Gewässers im Plangebiet und dessen Funktion für Mensch und Naturhaushalt Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Bodens Angaben zum Umgang mit Niederschlagswasser	Begründung mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 129 sowie der 14. Flächennutzungsplanteiländerung (Dezember 2019)
	Hinweis auf den Grundwasserspiegel und Sickerwasser sowie Abwasserentsorgung und Oberflächenwasserbehandlung Hinweise zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz	Stellungnahme Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 27.08.2019
Luft und Klima	Angaben zu Kleinklima, Luftaustausch und Lufthygiene	Begründung mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 129 sowie der 14. Flächennutzungsplanteiländerung (Dezember 2019)
	Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf das Kleinklima, die Luftqualität sowie die Lufthygienische Belastungssituation Untersuchung zum Luftschadstoffen und Ermittlung der Luftschadstoffemissionen	Fachgutachten Klima und Lufthygiene Globus, Neunkirchen-Hüttenpark (November 2019), Spacetec
	Hinweis auf Luftschadstoffemissionen (CO ₂ , NO _x , Feinstaub)	Bürgerstellungnahme vom 15.08.2019
	Hinweise zur Luftreinhaltung im Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau des Gasmeters	Stellungnahme Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 27.08.2019
Landschaft / Stadtbild	Informationen zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschafts- und Ortsbild	Begründung mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr.

		129 sowie der 14. Flächennutzungsplanteiländerung (Dezember 2019)
Kultur- und Sachgüter	Angaben zu Denkmalbelangen, Kultur- und Sachgütern Bislang keine Feststellung von Bodendenkmälern	Begründung mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 129 sowie der 14. Flächennutzungsplanteiländerung (Dezember 2019)
	Hinweis auf Kultur und Sachgüter im Plangebiet	Bürgerstellungnahme vom 15.08.2019
	Hinweis auf Denkmäler in der Nähe des Plangebietes	Stellungnahme Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt vom 07.08.2019
	Hinweise zum Denkmalschutz	Raumordnerische Beurteilung zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Globus SB-Warenhaus“ in der Kreisstadt Neunkirchen vom 05.12.2019
Wechselwirkungen zwischen den Umweltbezogenen belangen	Darstellung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet oder dessen direktem Umfeld Darstellung Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges und dessen Kompensation	Begründung mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 129 sowie der 14. Flächennutzungsplanteiländerung (Dezember 2019)

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die im Zeitraum vom 05.02.2020 bis zum 06.03.2020 durchgeführt wurde, sind 3 Stellungnahmen vorgetragen worden.

Seitens der Öffentlichkeit wurde vorgetragen, dass die geplanten Nutzungen zu negativen Auswirkungen auf die nachbarrechtlichen Interessen im Hinblick auf Lärm-, (Fein-)Staub-, Geruchs- sowie Partikelemissionen und die Verkehrserschließung haben kann. Zudem wurden die Angaben der Artenschutzrechtlichen Untersuchung und des Umweltberichtes in Zweifel gezogen.

Im Ergebnis der Verkehrslärmuntersuchung wurde festgestellt:

Die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h führt zur Verringerung der Verkehrslärmbeurteilungspegel an den Immissionsorten um mehr als 2 dB(A). Mit der Verminderung der Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h würden die durch das Vorhaben zu erwartenden Pegelerhöhungen von 0,1 dB(A) mehr als kompensiert.

Die Maßnahme zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich der L 124 (Königstraße) wurde bereits dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) vorbesprochen. Zudem liegt eine schriftliche Bestätigung des Landkreises vor, wonach die Maßnahmen bis Ende 2021, d.h. bis zur Eröffnung des Warenhauses erfolgen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme im Jahr 2020 bzw. bis zur Markteröffnung umgesetzt ist.

Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes (2013) hat sich die Stadt Neunkirchen demnach bereits umfangreich mit der vorliegenden Konfliktsituation entlang des Straßenabschnitts Königstraße auseinandergesetzt und gewährleistet mit der konkreten Maßnahmenbenen-

nung an den definierten Handlungsschwerpunkten Abhilfemaßnahmen.

Zudem begründet die Stadt Neunkirchen somit eine Selbstverpflichtung welche den an dem Straßenabschnitt Königstraße gelegenen Wohneinheiten (oder sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen) perspektivisch eine Verbesserung der Lärmbelastung bringen wird. Unter Berücksichtigung dieser im Lärmaktionsplan beschriebenen Maßnahmen und der geringen zusätzlichen Lärmbelastung, kann die geringfügige rechnerische Erhöhung der Lärmbelastung an dem stark belasteten Straßenabschnitt als noch zumutbar bewertet werden.

Auf Ebene des Bebauungsplanes ergibt sich somit keine weitergehende Erforderlichkeit zur Festsetzung oder Festlegung von ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die Umsetzung oben benannten Maßnahmen forciert.

Im Ergebnis der Gewerbelärmuntersuchung ist festzustellen:

Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Gewerbelärmzusatzbelastung durch die geplanten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der ungünstigsten Nachtstunde an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet und somit nicht relevant im Sinne der TA Lärm zu beurteilen ist. Die konkrete Darstellung möglicherweise notwendiger Schallschutzmaßnahmen an der Quelle oder auf dem Schallausbreitungsweg kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend beurteilt werden

Im Ergebnis der Klima- und Luftschadstoffuntersuchung wurde festgestellt:

Das durch die Planung für die Schutzgüter Klima und Luft keine Beeinträchtigungen bestehen.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde festgestellt:

Ausgehend von der detaillierten Verkehrsanalyse zur Ausgangssituation (Analysefall) sind die zukünftigen Verkehrsbelastungen für den Nullfall NF 2030 (mit Trendprognose über die allgemeine Verkehrsentwicklung) und den Planfall PF 2030 (bei Vollbetrieb der geplanten Nutzungsbereiche bzw. der beiden Ansiedlungsvorhaben) für den Zielzeitraum 2030 prognostiziert worden. Der im Planfall PF 2030 berücksichtigte Neuverkehr, der von den Ansiedlungsvorhaben im Zielausbau induziert wird, ist aus den vom Investor beigestellten Eingangsdaten zur Planung mit Berücksichtigung der Auswirkungsanalyse abgeleitet und mit dem Programm Ver_Bau abgeschätzt worden. In der Verkehrsprognose für den Nullfall NF 2030 und den Planfall PF 2030 wurde neben den Bemessungsbelastungen in den Verkehrsspitzenstunden (Knotenstrombelastungen als Basis von Leistungsfähigkeitsbetrachtungen) auch der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV-Werte für die Ableitung von Lärmkennwerten) ermittelt. Die Überprüfung der Knotenleistungsfähigkeit und die Bewertung der Verkehrsqualität werden für vier LSA-Knoten und die vorfahrtgeregelten Knotenpunkte nach dem Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen durchgeführt. Die verkehrlichen Bewertungskriterien mittlere Wartezeit, Rückstaulänge und Kapazitätsreserve werden nach den im HBS 2015 beschriebenen Verfahren für signal- und vorfahrtgeregelte Knotenpunkte programmgestützt berechnet.

Für mehrere Knotenpunkte wird am Normalwerktag und am Samstag eine fehlende bzw. nicht ausreichende Knotenleistungsfähigkeit festgestellt. Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Sicherstellung eines stabilen Verkehrsablaufs für den Planfall PF2030 mit Vollbetrieb des geplanten SB-Warenhauses einschl. SB-Tankstelle und SB-Waschplatz sind bei Optimierung der LSA-Programme bzw. einer baulichen Optimierung des Fahrstreifenangebotes für alle betrachteten Knotenpunkte ausreichende Leistungsfähigkeiten zu belegen. Die Sicherstellung der Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren über vertragliche Vereinbarungen. Eine enge Abstimmung mit Landesbetrieb für Straßenbau findet hierzu bereits statt.

Vorbehaltlich der baulichen Umsetzbarkeit der Optimierungsmaßnahmen und einem positiven Prüfungsergebnis für den Knoten K2 kann das Ansiedlungsvorhaben aus verkehrlicher Sicht befürwortet werden.

Zum Thema Artenschutz und Umweltbericht gilt es festzustellen, dass der Fachbeitrag weder

lückenhaft noch fehlerhaft ist. Vielmehr wird der Fachbeitrag Artenschutz zum Satzungsbeschluss fortgeschrieben. Der Fachbeitrag Artenschutz entwickelt damit nachvollziehbar für alle untersuchten Artengruppen spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die als Hinweise in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen wurden.

7 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Neunkirchen hat die Durchführung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden beschlossen. Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 03.02.2020 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 06.03.2020 aufgefordert.

Durch die Beteiligung der Behörden sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat seiner Stellungnahme nochmals auf den Umgang mit dem Uhupaar am Gasometer hingewiesen. Zudem wurde auf erforderliche Pflegemaßnahmen in Bezug auf die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen hingewiesen. Die benannten Belange wurden und werden in der Planumsetzung beachtet und sind in die Bauleitplanung eingeflossen.

8 Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB

Durch die Beteiligung der Behörden wurden bislang keine unerwarteten, umweltrelevanten Auswirkungen benannt, welche im Zuge der Durchführung des Bebauungsplans entstehen könnten.
